

Vereinbarung über die Anerkennung und Zuordnung der Lehrerausbildungsgänge der ehemaligen DDR zu herkömmlichen Laufbahnen

(Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. 5. 1993)

Im Zuge der weiteren Verwirklichung der Einheit Deutschlands treffen die Kultusminister und -senatoren in Erfüllung des in Art. 37 Abs. 2 des Einigungsvertrages enthaltenen Auftrages nach eingehender Prüfung folgende Vereinbarung:

1. Die Lehrerausbildungsgänge der ehemaligen DDR werden den in den Ländern geltenden Laufbahnen oder den jeweiligen rechtlichen Regelungen entsprechend so zugeordnet, wie es sich aus der **Anlage 1** ergibt. Die Zuordnung gilt für Lehrkräfte, die ihre Ausbildung in der ehemaligen DDR abgeschlossen haben und in den neuen Ländern bzw. in Berlin tätig sind.
2. Der Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung werden für die Lehrkräfte mit einer in der ehemaligen DDR erworbenen Lehrbefähigung für das Gebiet der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen durch die Bewährung in der Tätigkeit als Lehrerin bzw. als Lehrer ersetzt.

Die in diesem Rahmen notwendigen Feststellungen (vgl. **Anlage 2**) erfolgen nach Landesrecht. Als Orientierungsrahmen gilt: Für eine Bewährungsfeststellung kommen nur Bewerberinnen bzw. Bewerber in Frage, die

- die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen (einschl. Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung),
- eine Prüfung im Sinne der Einreihung in der 2. Besoldungs-Übergangsverordnung oder entsprechend der nach der Anlage zu dieser Vereinbarung vorgenommenen Zuordnung zur Bundesbesoldungsordnung A abgelegt haben (hierzu gehören z. B. nicht Diplomlehrer mit einem Fach Staatsbürgerkunde, deren Examen nach dem Wegfall dieses Unterrichtsfaches nicht mehr als ausreichend zu betrachten ist),
- eine mindestens einen Zeitraum von drei bzw. vier Jahren insgesamt umfassende Bewährungszeit („Verordnung über die Bewährungsanforderungen für die Einstellung von Bewerbern aus der öffentlichen Verwaltung im Beitrittsgebiet in ein Bundesbeamtenverhältnis“ vom 09. 01. 1991) erfüllt haben (dabei sollen wegen der schulischen Neuorganisation mindestens sechs Monate der Bewährung ab Schuljahresbeginn 1991/92 zurückgelegt werden),
- bis zum Ablauf der Bewährungszeit noch nicht das 50. Lebensjahr vollendet haben.

3. Die Zuordnung entsprechend der **Anlage 1** wird auch einer gegenseitigen Anerkennung unter den Ländern — insbesondere im Rahmen des Lehreraustauschverfahrens — zugrunde gelegt.

Die Übernahme in den Dienst eines anderen Landes in der Bundesrepublik kann von dem Nachweis von Ausgleichsmaßnahmen nach Maßgabe des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 5. 10. 1990 über die „Gegenseitige Anerkennung von Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen“¹⁾ abhängig gemacht werden. Dabei wird von einem Vorbereitungsdienst und einer Zweiten Staatsprüfung abgesehen.

Für Lehrkräfte, die nicht von dieser Vereinbarung erfaßt sind, werden Anerkennung bzw. Übernahme nach einer materiellen Überprüfung der Gleichwertigkeit der Abschlüsse im Einzelfall entschieden.

4. Der Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 5. 10. 1990 über „Vorläufige Grundsätze zur Anerkennung von auf dem Gebiet der ehemaligen DDR erworbenen Lehramtsbefähigungen“²⁾ bleibt weiterhin anwendbar auf Lehrkräfte, die nicht oder nicht mehr in den Schulen der neuen Länder tätig sind.

1) Abgedruckt unter Beschluß Nr. 715

2) Abgedruckt unter Beschluß Nr. 716

Anlage 1
Übersicht über die in der ehemaligen DDR
erworbenen Abschlüsse bzw. Befähigungen im Lehrerbereich

Tabelle	Bezeichnung
1.1	Lehrer für die unteren Klassen (Unterstufenlehrer)
1.2	Lehrkräfte mit anderweitiger abgeschlossener päd. Fachschul- bildung und Zusatzausbildung entsprechend dem Lehrer für die unteren Klassen
2.1	Diplomlehrer mit zwei Fächern und Lehrbefähigung für Klasse 5 bis 10
2.2	Diplomlehrer mit zwei Fächern und Lehrbefähigung für Klasse 5 bis 12
3.1	Lehrer für die unteren Klassen und Abschluß als Diplomlehrer mit einem Fach und Lehrbefähigung für Klasse 5 bis 10
3.2	Diplomlehrer mit einem Fach und Lehrbefähigung für Klasse 5 bis 10
3.3	Diplomlehrer mit einem Fach und Lehrbefähigung für Klasse 5 bis 12
4.1	Diplomlehrer mit einem Fach oder mit zwei Fächern und Lehrbe- fähigung für Klasse 5 bis 10 und mit Abschluß als Diplomlehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung
4.2	Diplomlehrer für Hilfsschulen
4.3	Lehrer für die unteren Klassen und Abschluß als Diplomlehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung
4.4	Lehrkräfte mit nicht abgeschlossener päd. Fachschul- bildung zum Lehrer für die unteren Klassen und Abschluß als Diplomeh- rer für eine sonderpädagogische Fachrichtung
4.5	Lehrkräfte mit anderweitiger abgeschlossener pädagogischer Fachschulbildung und Abschluß als Diplomlehrer für eine son- derpädagogische Fachrichtung
5.1	Ingenieurpädagogen/Ingenieure mit Zusatzausbildung in Berufs- pädagogik
5.2	Diplomingenieurpädagogen/Diplomingenieure mit Zusatzausbil- dung in Berufspädagogik (und vergleichbare Abschlüsse) mit Lehrbefähigung für eine berufliche Fachrichtung
5.3	Diplomingenieurpädagogen (und vergleichbare Abschlüsse) mit Lehrbefähigung für eine berufliche Fachrichtung und für ein zweites Unterrichtsfach

1	2	3	4	5	6
Bezeichnung der Ausbildung	Ausbildung a) Voraussetzung b) Ausbildungsstätte (Fachschule oder wissenschaftl. Hochschule) c) Dauer d) erworbene Lehrbefähigung für Fächer bzw. Fachrichtungen	Fachliche Vorbildung bzw. Voraussetzungen für den Einsatz . . .	Bewährungsfeststellung durch Verwendung . . . (gem. Beschluß der 122. Amtschefskonferenz am 24. 5. 1991, vgl. Anlage 2)	Lehramt in der 2. BesÜV	Zuordnung zu einem Amt der BBesO A a) ohne Gesetzesänderung b) mit Gesetzesänderung
Tabelle 1.1 Lehrer für die unteren Klassen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (Klasse 1—4) bis ca. 1965: Lehrer für die Unterstufe der allgemeinbildenden Schule (1.—4. Schuljahr)	a) ab 1957 Nachweis der Mittleren Reife / 10. Klasse, davor abgeschlossene achtjährige Grundschule b) Fachschule (Institute für Lehrerbildung) c) 1953—1957 4 Jahre 1957—1965/70 3 Jahre ab 1965/70 4 Jahre d) ca. vor 1965 Lehrbefähigung für alle Fächer der Unterstufe ca. ab 1965 Lehrbefähigung „für die tragenden Fächer der Unterstufe“ — Deutsch — Mathematik — sowie für 1 Wahlfach: (Werken, Körpererziehung, Kunst- und Musikunterricht)	in Grundschulen (Klasse 1—4)	im Unterricht der Klassen 1—4 an einer allgemeinbildenden Schule oder an einer Sonderschule	im Eingangsgang A 10 nach 3jähriger Dienstzeit als Lehrer in A 10 oder nach 8jähriger Lehrtätigkeit Einstufung nach A 11 möglich	bei bestehender BBesO A ist eine Zuordnung nicht möglich Lösung: b) Änderung der BBesO A durch Einfügung des Amtes „Lehrer mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR als Lehrer für die unteren Klassen“ (Fußnote kw) — A 11/A 12 —

1	2	3	4	5	6
Bezeichnung der Ausbildung	Ausbildung a) Voraussetzung b) Ausbildungsstätte (Fachschule oder wissenschaftl. Hochschule) c) Dauer d) erworbene Lehrbefähigung für Fächer bzw. Fachrichtungen	Fachliche Vorbildung bzw. Voraussetzungen für den Einsatz ...	Bewährungsfeststellung durch Verwendung ... (gem. Beschluß der 122. Amtschefkonferenz am 24. 5. 1991, vgl. Anlage 2)	Lehramt in der 2. BesÜV	Zuordnung zu einem Amt der BBesO A möglich a) ohne Gesetzesänderung b) mit Gesetzesänderung
Tabelle 1.2 Lehrkräfte ¹⁾ mit einer Ausbildung als Freundschaftspionierleiter oder Erzieher und mit einer Ergänzungsausbildung in Fächern der unteren Klassen	a) vgl. Tabelle 1.1 b) Fachschule c) 3 bzw. 4 Jahre grundständige Ausbildung plus Ergänzungsausbildung d) insgesamt auch erworbenen Lehrbefähigung für — Deutsch und — Mathematik und — ein Wahlfach (Werken, Körpererziehung, Kunst-erziehung, Musik oder Schulgartenunterricht)	in Grundschulen (Klasse 1—4)	im Unterricht der Klassen 1—4 an einer allgemeinbildenden Schule oder an einer Sonderschule	im Eingangsgangsam A 10 nach dreijähriger Dienstzeit als Lehrer in A 10 oder nach 8jähriger Lehrtätigkeit Einstufung nach A 11 möglich	bei bestehender BBesO A ist eine Zuordnung nicht möglich Lösung: b) Änderung der BBesO A durch Einfügung des Amtes „Freundschaftspionierleiter/Erzieher mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR als Lehrer für die unteren Klassen“ (Fußnote kw) — A 11/A 12 —

1) Hierunter fallen nicht Freundschaftspionierleiter o. Erzieher mit nicht vollständiger Ausbildung als Lehrer f. d. u. Klassen.

1	2	3	4	5	6
Bezeichnung der Ausbildung	Ausbildung a) Voraussetzung b) Ausbildungsstätte (Fachschule oder wissenschaftl. Hochschule) c) Dauer d) erworbene Lehrbefähigung für Fächer bzw. Fachrichtungen	Fachliche Vorbildung bzw. Voraussetzungen für den Einsatz ...	Bewährungsfeststellung durch Verwendung ... (gem. Beschluß der 122. Amtschefkonferenz am 24. 5. 1991, vgl. Anlage 2)	Lehramt in der 2. BesÜV	Zuordnung zu einem Amt der BBesO A möglich a) ohne Gesetzesänderung b) mit Gesetzesänderung
Tabelle 2.1 Diplomlehrer ¹⁾ mit Lehrbefähigung für 2 Fächer der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (Klassen 5—10) entsprechend (vor 1970): Fachlehrer mit Staatsexamen	a) Abitur b) wissenschaftliche Hochschule (Pädagogische Hochschule oder Universität) c) 4 bzw. 5 Jahre d) Lehrbefähigung zur Erteilung von Fachunterricht in den Klassen 5—10 der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule in den zwei im Zeugnis ausgewiesenen Fächern	in den Schularten in der Sekundarstufe I	i. d. R. im Unterricht in einer Schulart in der Sekundarstufe I oder im Unterricht im Gymnasium oder im allgemeinbildenden Unterricht an einer beruflichen Schule	Eingangsamtsamt A 12 Einstufung nach A 13 (hD) Studienrat ist möglich nach mindestens 3 Jahren im Beamtenverhältnis, davon mindestens 1 Jahr an einem Gymnasium	a) Zuordnung möglich zu den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 (gD) der BBesO A; sofern Lehrkräfte mit zwei Fächern des Gymnasiums nach ihrer Verbeamtung auf Lebenszeit in der gymnasialen Oberstufe tätig waren und sich dort bewährt haben, können sie nach A 13 (hD) der BBesO A eingestuft werden ²⁾

1) Diplomlehrer, deren 2. Ausbildungsfach nicht mehr relevant ist, z. B. Staatsbürgerkunde, sind in Tabelle 3.2 erfaßt.
 2) Diplomlehrer mit Lehrbefähigung für Kunst bzw. Musik gelten als Diplomlehrer mit zwei Fächern.
 3) Die Zuordnung zu einem Amt der BBesO A 13 (hD) kann von Ausgleichsmaßnahmen nach Landesrecht abhängig gemacht werden.

1	2	3	4	5	6
<p>Bezeichnung der Ausbildung</p>	<p>Ausbildung a) Voraussetzung b) Ausbildungsstätte (Fachschule oder wissenschaftl. Hochschule) c) Dauer d) erworbene Lehrbefähigung für Fächer bzw. Fachrichtungen</p>	<p>Fachliche Vorbildung bzw. Voraussetzungen für den Einsatz ...</p>	<p>Bewährungsfeststellung durch Verwendung ... (gem. Beschluß der 122. Amtschefkonferenz am 24. 5. 1991, vgl. Anlage 2)</p>	<p>Lehramt in der 2. BesÜV</p>	<p>Zuordnung zu einem Amt der BBesO A möglich a) ohne Gesetzesänderung b) mit Gesetzesänderung</p>
<p>Tabelle 2.2 Lehrer/Fachlehrer/ Diplomlehrer für die Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen/für die Erweiterte Oberschule/ mit postgradualer Qualifizierung für die Abiturstufe mit Lehrbefähigung für zwei Fächer</p>	<p>a) Abitur b) wissenschaftliche Hochschule (Pädagogische Hochschule oder Universität) c) 4 oder 5 Jahre bzw. zusätzlich noch Aufbaustudium d) Lehrbefähigung für zwei Fächer Die Lehrbefähigung ist, durch Zeugnis ausgewiesen, erworben für die Klassen 5—12 bzw. bei postgradualen Aufbaustudium auch für die Abiturstufe</p>	<p>in den Schularten in der Sekundarstufe I und II</p>	<p>im Unterricht im Gymnasium/in der Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe oder im entsprechenden allgemeinbildenden Unterricht an einer beruflichen Schule</p>	<p>Eingangsamtsamt A 12 Einstufung nach A 13 (hD) Studienrat ist möglich nach mindestens 3 Jahren im Beamtenverhältnis, davon mindestens 1 Jahr an einem Gymnasium</p>	<p>a) Zuordnung ist möglich zu A 13 (hD) als Eingangsamtsamt mit nicht funktionsgebundener Zulage</p>

1	2	3	4	5	6
Bezeichnung der Ausbildung	Ausbildung a) Voraussetzung b) Ausbildungsstätte (Fachschule oder wissenschaftl. Hochschule) c) Dauer d) erworbene Lehrbefähigung für Fächer bzw. Fachrichtungen	Fachliche Vorbildung bzw. Voraussetzungen für den Einsatz ...	Bewährungsfeststellung durch Verwendung ... (gem. Beschluß der 122. Amtschefskonferenz am 24. 5. 1991, vgl. Anlage 2)	Lehramt in der 2. BesÜV	Zuordnung zu einem Amt der BBesO A a) ohne Gesetzesänderung b) mit Gesetzesänderung
Tabelle 3.1 Lehrer für die unteren Klassen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen (Klassen 1—4) und Diplomabschluß als Diplomlehrer für ein Fach der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule	a) vgl. Tabelle 1.1 b) Grundständige Ausbildung; Fachschule; Diplomfachausbildung; Hochschule c) Grundständige Fachschulausbildung 3—4 Jahre, Hochschulausbildung entsprechender Ausbildungsdauer für ein Fach d) Lehrbefähigung für die unteren Klassen 1—4 für Deutsch, Mathematik und ein Wahlfach sowie Lehrbefähigung für ein Fach für die Klassen 5—10	in den Klassen 1—10	im Unterricht der Grundschule oder im Unterricht einer Schulart in der Sekundarstufe I	Eingangsamtsamt A 12	bei bestehender BBesO A ist eine Zuordnung nicht möglich Lösung: b) Änderung der BBesO A durch Einföhrung des Amtes „Lehrer mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR als Lehrer für die unteren Klassen und einer Lehrbefähigung für ein Fach für die Klassen 5—10“ (Fußnote kw) — A 12 —

1	2	3	4	5	6
Bezeichnung der Ausbildung	Ausbildung a) Voraussetzung b) Ausbildungsstätte (Fachschule oder wissenschaftl. Hochschule) c) Dauer d) erworbene Lehrbefähigung für Fächer bzw. Fachrichtungen	Fachliche Vorbildung bzw. Voraussetzungen für den Einsatz ...	Bewährungsfeststellung durch Verwendung ... (gem. Beschluß der 122. Amtschefskonferenz am 24. 5. 1991, vgl. Anlage 2)	Lehramt in der 2. BesÜV	Zuordnung zu einem Amt der BBesO A möglich a) ohne Gesetzesänderung b) mit Gesetzesänderung
Tabelle 3.21) Diplomlehrer mit Lehrbefähigung für ein Fach der allgemeinbildenden poly-technischen Oberschule (Klassen 5—10) entsprechend (vor 1970): Fachlehrer mit Staatsexamen Diplom-sportlehrer (DHFk), soweit mit der grundständigen Ausbildung oder über postgraduale Zusatzausbildung auch Ausbildung und Prüfung in Methodik des Sportunterrichts nachgewiesen wurde. Diese Diplom-sportlehrer waren nach DDR-Recht den Diplomlehrern für Sport gleichgestellt.	a) Abitur b) wissenschaftliche Hochschule (Pädagogische Hochschule oder Universität, ggf. Deutsche Hochschule für Körperkultur) c) 3 bzw. 4 bzw. 5 Jahre d) Lehrbefähigung zur Erteilung von Fachunterricht in den Klassen 5—10 der allgemeinbildenden poly-technischen Oberschule in dem im Zeugnis ausgewiesenen Fach	in den Schularten in der Sekundarstufe I	i. d. R. im Unterricht in einer Schulart in der Sekundarstufe I oder im Unterricht im Gymnasium oder im allgemeinbildenden Unterricht an einer beruflichen Schule	Eingangsamtsamt A 12 Einstufung nach A 13 (hD) Studienrat ist möglich nach mindestens 3 Jahren im Beamtenverhältnis, davon mindestens 1 Jahr an einem Gymnasium	bei bestehender BBesO A ist eine Zuordnung nicht möglich Lösung: ²⁾ b) Änderung der BBesO A durch Einfügung des Amtes "Lehrer an allgemeinbildenden Schulen mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR für ein Fach für die Klassen 5—10" (Fußnote kw) — A 12 —

1) Mit Tabelle 3.2 werden erfaßt auch jene Diplomlehrer mit Lehrbefähigung in zwei Fächern, deren 2. Ausbildungsfach nicht mehr relevant ist (z. B. Staatsbürgerkunde).
2) Gleichstellung mit einem Lehramt des jeweiligen Landesrechts erst möglich nach Ausgleichsmaßnahmen entsprechend den Anforderungen für die grundständige Ausbildung für dieses Lehramt nach Landesrecht.

1	2	3	4	5	6
Bezeichnung der Ausbildung	Ausbildung a) Voraussetzung b) Ausbildungsstätte (Fachschule oder wissenschaftl. Hochschule) c) Dauer d) erworbene Lehrbefähigung für Fächer bzw. Fachrichtungen	Fachliche Vorbildung bzw. Voraussetzungen für den Einsatz . . .	Bewährungsfeststellung durch Verwendung . . . (gem. Beschluß der 122. Amtschefkonferenz am 24. 5. 1991, vgl. Anlage 2)	Lehramt in der 2. BesÜV	Zuordnung zu einem Amt der BBesO A möglich a) ohne Gesetzesänderung b) mit Gesetzesänderung
Tabelle 3.3 Lehrer/Fachlehrer/ Diplomlehrer für die Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen/für die Erweiterte Oberschule/ mit postgradualer Qualifizierung für die Abiturstufe mit Lehrbefähigung für ein Fach innen nach DDR-Recht gleichgestellt: Hochschulabsolventen mit Fachdiplom (z. B. Diplom-Geragnost, Diplom-Mathematiker) und pädagogischem Zusatzstudium/Prüfung	a) Abitur b) wissenschaftliche Hochschule (Pädagogische Hochschule oder Universität) c) 3 bzw. 4 bzw. 5 Jahre d) Lehrbefähigung für die Klassen 5—12 durch Zeugnis ausgewiesen	in der Sekundarstufe I und II	i. d. R. im Unterricht im Gymnasium oder im Unterricht in einer Schulart in der Sekundarstufe I oder im allgemeinbildenden Unterricht an einer beruflichen Schule	Eingangsamt A 12 Einstufung nach A 13 (hD) Studienrat ist möglich nach mindestens 3 Jahren im Beamtenverhältnis, davon mindestens 1 Jahr an einem Gymnasium	bei bestehender BBesO A ist eine Zuordnung nicht möglich. Lösung: 1) b) Änderung der BBesO A durch Einfügung des Amtes „Lehrer an allgemeinbildenden Schulen mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR für ein Fach für die Klassen 5—12“ (Fußnote kw) — A 12 —

1) Gleichstellung mit dem Amt des Studienrats erst möglich nach Ausgleichsmaßnahmen entsprechend den Anforderungen für die grundständige Ausbildung nach Landesrecht für dieses Lehramt.

1	2	3	4	5	6
Bezeichnung der Ausbildung	Ausbildung a) Voraussetzung b) Ausbildungsstätte (Fachschule oder wissenschaftl. Hochschule) c) Dauer d) erworbene Lehrbefähigung für Fächer bzw. Fachrichtungen	Fachliche Vorbildung bzw. Voraussetzungen für den Einsatz ...	Bewährungsfeststellung durch Verwendung ... (gem. Beschluß der 122. Amtschefkonferenz am 24. 5. 1991, vgl. Anlage 2)	Lehramt in der 2. BesÜV	Zuordnung zu einem Amt der BBesO A möglich a) ohne Gesetzesänderung b) mit Gesetzesänderung
Tabelle 4.1 Diplomlehrer mit Lehrbefähigung für ein Fach oder für zwei Fächer der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule und mit Zusatzstudium und Diplomabschluß als Diplomlehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung	a) Abitur b) wissenschaftliche Hochschule (Pädagogische Hochschule oder Universität) c) 4 bzw. 5 Jahre zum Diplomlehrer und 2 Jahre Zusatzstudium zum Diplomlehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung d) Lehrbefähigung für das Fach/die Fächer für die Klassen 5—10 der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule und Lehrbefähigung für den Unterricht an der entsprechenden Sonderschule	in Sonderschulen (Förderschulen)	im sonderpädagogischen Unterricht	Eingangsamtsamt A 12	bei bestehender BBesO A ist eine Zuordnung nicht möglich Lösung: b) Änderung der BBesO A durch Einfügung des Amtes „Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR für ein Fach oder für zwei Fächer und einer Lehrbefähigung für sonderpädagogischen Unterricht“ (Fußnote kw) — Landesrecht lt. Vorbemerkung 18, Anlage I BBesG ¹⁾

1) „Die Lehramter an Sonderschulen und an entsprechenden Einrichtungen sind landesrechtlich nach Maßgabe sachgerechter Bewertung aufgrund eines Vergleichs mit den Anforderungen an die in der Bundesbesoldungsordnung A ausgebrachten Lehramter einzustufen.“

1	2	3	4	5	6
Bezeichnung der Ausbildung	Ausbildung a) Voraussetzung b) Ausbildungsstätte (Fachschule oder wissenschaftl. Hochschule) c) Dauer d) erworbene Lehrbefähigung für Fächer bzw. Fachrichtungen	Fachliche Vorbildung bzw. Voraussetzungen für den Einsatz . . .	Bewährungsfeststellung durch Verwendungsbescheid (gem. Beschluß der 122. Amtschefkonferenz am 24. 5. 1991, vgl. Anlage 2)	Lehramt in der 2. BesÜV	Zuordnung zu einem Amt der BBesO A möglich a) ohne Gesetzesänderung b) mit Gesetzesänderung
Tabelle 4.2 Diplomlehrer für Hilfsschulen	a) Abitur b) Hochschule (Universität Rostock); integratives Studium mit Schwerpunkt Lernbehinderung c) 4 Jahre d) Lehrbefähigung zur Erteilung von Unterricht an Hilfsschulen	in Sonderschulen (Förderschulen)	im sonderpädagogischen Unterricht	Eingangsamtsamt A 12	bei bestehender BBesO A ist eine Zuordnung nicht möglich Lösung: b) Änderung der BBesO A durch Einfügung des Amtes „Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR an Hilfsschulen“ (Fußnote kw) — Landesrecht lt. Vorbemerkung 18, Anlage I BBesG ¹⁾

1) „Die Lehrämter an Sonderschulen und an entsprechenden Einrichtungen sind landesrechtlich nach Maßgabe sachgerechter Bewertung aufgrund eines Vergleichs mit den Anforderungen an die in der Bundesbesoldungsordnung A ausgebrachten Lehrämter einzustufen.“

1	2	3	4	5	6
Bezeichnung der Ausbildung	Ausbildung a) Voraussetzung b) Ausbildungsstätte (Fachschule oder wissenschaftl. Hochschule) c) Dauer d) erworbene Lehrbefähigung für Fächer bzw. Fachrichtungen	Fachliche Vorbildung bzw. Voraussetzungen für den Einsatz . . .	Bewährungsfeststellung durch Verwendung . . . (gem. Beschluß der 122. Amtschefkonferenz am 24. 5. 1991, vgl. Anlage 2)	Lehramt in der 2. BesÜV	Zuordnung zu einem Amt der BBesO A möglich a) ohne Gesetzesänderung b) mit Gesetzesänderung
Tabelle 4.3 Lehrer für die unteren Klassen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (Klassen 1—4) und Diplomabschluß in einer sonderpädagogischen Fachrichtung als Lehrer: Diplomlehrer für . . . (folgt sonderpädagogische Fachrichtung)	a) vgl. Tabelle 1.1 b) Fachschule und wissenschaftliche Hochschule (Pädagogische Hochschule oder Universität) c) 3 oder 4 Jahre Fachschulausbildung und 2 Jahre Zusatzstudium an der Hochschule d) Lehrbefähigung als Lehrer für untere Klassen für Deutsch, Mathematik, ein Wahlfach (Klassen 1—4) und Lehrbefähigung als „Diplomlehrer für . . .“ folgt: sonderpädagogische Fachrichtung und damit Lehrbefähigung zur Erteilung von Unterricht an der entsprechenden Sonderschule	in Sonderschulen (Förderschulen)	im sonderpädagogischen Unterricht	Eingangsamt A 11	bei bestehender BBesO A ist eine Zuordnung nicht möglich Lösung: b) Änderung der BBesO A durch Einfügung des Amtes „Lehrer mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR als Lehrer für die unteren Klassen und einer Lehrbefähigung für sonderpädagogischen Unterricht“ (Fußnote kw) — Landesrecht lt. Vorbemerkung 18, Anlage I BBesG ¹⁾

1) „Die Lehrämter an Sonderschulen und an entsprechenden Einrichtungen sind landesrechtlich nach Maßgabe sachgerechter Bewertung aufgrund eines Vergleichs mit den Anforderungen an die in der Bundesbesoldungsordnung A ausgebrachten Lehrämter einzustufen.“

1	2	3	4	5	6
Bezeichnung der Ausbildung	Ausbildung a) Voraussetzung b) Ausbildungsstätte (Fachschule oder wissenschaftl. Hochschule) c) Dauer d) erworbene Lehrbefähigung für Fächer bzw. Fachrichtungen	Fachliche Vorbildung bzw. Voraussetzungen für den Einsatz . . .	Bewährungsfeststellung durch Verwendung . . . (gem. Beschluß der 122. Amtschefskonferenz am 24. 5. 1991, vgl. Anlage 2)	Lehramt in der 2. BesÜV	Zuordnung zu einem Amt der BBesO A möglich a) ohne Gesetzesänderung b) mit Gesetzesänderung
Tabelle 4.4 Lehrkräfte mit nicht-abgeschlossener pädagogischer Fachschulabschluß zum Lehrer für untere Klassen und Überleitung nach 3 Jahren Ausbildung zum 2-jährigen Hochschulstudium (Magdeburg) mit Diplomabschluß in einer sonderpädagogischen Fachrichtung als Diplomelehrer	a) vgl. Tabelle 1.1 b) 3 Jahre Fachschulabschluß (ohne Abschluß) und darauf aufbauend 2 Jahre Hochschulabschluß mit Diplomabschluß in einer sonderpädagogischen Fachrichtung als Diplomelehrer c) 3 Jahre Fachschule und 2 Jahre Hochschule (Pädagogische Hochschule Magdeburg) d) Lehrbefähigung als „Diplomelehrer für . . .“ folgt: sonderpädagogische Fachrichtung (z. B. intellektuell Geschädigte) und damit Lehrbefähigung zur Erteilung von Unterricht an der entsprechenden Sonderschule	in Sonderschulen (Förderschulen)	im sonderpädagogischen Unterricht	in der 2. BesÜV nicht geregelt	bei bestehender BBesO A ist eine Zuordnung nicht möglich Lösung: b) Änderung der BBesO A durch Einfügung des Amtes „Lehrer mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR für sonderpädagogischen Unterricht“ (Fußnote kw) — Landesrecht lt. Vorbemerkung 18, Anlage I BBesG ¹⁾

1) „Die Lehrämter an Sonderschulen und an entsprechenden Einrichtungen sind landesrechtlich nach Maßgabe sachgerechter Bewertung aufgrund eines Vergleichs mit den Anforderungen an die in der Bundesbesoldungsordnung A ausgebrachten Lehrämter einzustufen.“

1	2	3	4	5	6
Bezeichnung der Ausbildung	Ausbildung a) Voraussetzung b) Ausbildungsstätte (Fachschule oder wissensch. Hochschule) c) Dauer d) erworbene Lehrbefähigung für Fächer bzw. Fachrichtungen	Fachliche Vorbildung bzw. Voraussetzungen für den Einsatz . . .	Bewährungsfeststellung durch Verwendung . . . (gem. Beschluß der 122. Amtschefskonferenz am 24. 5. 1991, vgl. Anlage 2)	Lehramt in der 2. BesÜV	Zuordnung zu einem Amt der BBesO A möglich a) ohne Gesetzesänderung b) mit Gesetzesänderung
Tabelle 4.5 Lehrkräfte mit einer Ausbildung als Freundschafts- Erzieher mit Lehrbefähigung für die unteren Klassen für Deutsch oder Mathematik und einem Wahlfach und mit zusätzlichem Diplomabschluß in einer sonderpädagogischen Fachrichtung als Lehrer	a) vgl. Tabelle 1.1 b) Fachschule u. wissensch. Hochschule (Pädagogische Hochschule oder Universität) c) 3 bzw. 4 Jahre grundlegende Fachschulausbildung als Freundschaftspionierleiter o. Erzieher plus 2 Jahre Hochschulstudium (Zusatzstudium) d) kein päd. Fachschulabschluß als Lehrer f. d. u. Kl., aber Lehrbefähigung für Deutsch oder Mathematik sowie für ein Wahlfach (Werken, Körpererz., Kunstzerz., Musik oder Schulgartenunterricht) und Lehrbefähigung als „Diplomlehrer für . . .“ folgt: sonderpäd. Fachrichtung und damit Lehrbef. zur Erteilung von Unterricht an der entspr. Sonderschule	in Sonderschulen (Förderschulen)	im sonderpädagogischen Unterricht	in der 2. BesÜV nicht geregelt	bei bestehender BBesO A ist eine Zuordnung nicht möglich Lösung: b) Änderung der BBesO A durch Einfügung des Amtes „Freundschaftspionierleiter/Erzieher mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR für eine Lehrbefähigung für sonderpädagogischen Unterricht“ (Fußnote kw) — Landesrecht lt. Vorbemerkung 18, Anlage I, BBesG ¹⁾

1) „Die Lehrämter an Sonderschulen und an entsprechenden Einrichtungen sind landesrechtlich nach Maßgabe sachgerechter Bewertung aufgrund eines Vergleichs mit den Anforderungen an die in der Bundesbesoldungsordnung A ausgeübten Lehramter einzustufen.“

1	2	3	4	5	6
Bezeichnung der Ausbildung	Ausbildung a) Voraussetzung b) Ausbildungsstätte (Fachschule oder wissenschaftl. Hochschule) c) Dauer d) erworbene Lehrbefähigung für Fächer bzw. Fachrichtungen	Fachliche Vorbildung bzw. Voraussetzungen für den Einsatz ...	Bewährungsfeststellung durch Verwendungs... (gem. Beschluß der I 22. Amtschefs Konferenz am 24. 5. 1991, vgl. Anlage 2)	Lehramt in der 2. BesÜV	Zuordnung zu einem Amt der BBesO A möglich a) ohne Gesetzesänderung b) mit Gesetzesänderung
Tabelle 5.1 Ingenieurpädagoge Medizinpädagoge Agrarpädagoge Ökonompädagoge	a) einschlägige Berufsausbildung z. B. zum Facharbeiter, Meister, Monteur, Schlosser etc. und Nachweis des Abschlusses der 10. Klasse berechnete zu der Bewerbung an der Fachschule b) Fachschule c) Bei Vollzeitausbildung 3 Jahre d) Ausbildung als Lehrkraft für den berufspraktischen Unterricht Lehrkraft für den berufspraktischen Unterricht	als Fachlehrer an beruflichen Schulen	im fachpraktischen Unterricht an beruflichen Schulen	Eingangsamtsamt A 10	bei bestehender BBesO A ist eine Zuordnung nicht möglich Lösung: b) Änderung der BBesO A durch Einfügung des Amtes „Lehrer mit Fachschulabschluß in einer Fachrichtung mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR für den entsprechenden berufspraktischen, teilw. auch -theoretischen Unterricht“ (Fußnote kw) — A 11 — — A 12 bei Nachweis einer Ingenieurprüfung oder einer dem Fachhochschulabschluß gleichwertigen Prüfung; sonst Einstufung nach Landesrecht
Ingenieure mit Zusatzausbildung in Berufspädagogik					

1	2	3	4	5	6
Bezeichnung der Ausbildung	Ausbildung a) Voraussetzung b) Ausbildungsstätte (Fachschule oder wissenschaftl. Hochschule) c) Dauer d) erworbene Lehrbefähigung für Fächer bzw. Fachrichtungen	Fachliche Vorbildung bzw. Voraussetzungen für den Einsatz...	Bewährungsfeststellung durch Verwendung... (gem. Beschluß der 122. Amtschefskonferenz am 24. 5. 1991, vgl. Anlage 2)	Lehramt in der 2. BesÜV	Zuordnung zu einem Amt der BBesO A a) ohne Gesetzesänderung b) mit Gesetzesänderung
Tabelle 5.2 Diplomingenieurpädagoge Diplomgewerbelehrer Diplomhandelslehrer Diplomökonompädagoge Diplomagrar-pädagoge Diplommedizinpädagoge Diplomgartenbaupädagoge Diplomingenieur mit zusätzlichem berufspädagogischem Abschluß Diplomökonom mit zusätzlichem berufspädagogischem Abschluß	a) Hochschulzugangsberechtigung b) wissenschaftliche Hochschule c) mindestens 4jährige fachwissenschaftliche Ausbildung ggf. zusätzlich Studium und Prüfung in Berufspädagogik d) Lehrbefähigung im berufstheoretischen Unterricht der entsprechenden beruflichen Fachrichtung	in der Sekundarstufe II der beruflichen Schulen	i. d. R. im berufstheoretischen Unterricht an einer beruflichen Schule	Eingangsamt A 12 Einstufung nach A 13 (hD) Stufenrat ist möglich nach mindestens 3 Jahren Bewährung im Beamtenverhältnis	bei bestehender BBesO A ist eine Zuordnung nicht möglich Lösung: b) Änderung der BBesO A durch Einfügung des Amtes „in einer Fachrichtung diplomierter Lehrer an berufl. Schulen mit dem Recht der ehem. DDR für den entspr. berufstheoretischen Unterricht“ (Fußnote kw) Zuordn. mögl. zu den Bes.-Gr. A 12 und A 13 (gD) der BBesO A; sofern eine Tätigkeit von mind. zwei Jahren an einer berufsbiid. Schule nachgew. wird, ist eine Einstufung nach A 13 (hD) der BBesO A möglich

1	2	3	4	5	6
Bezeichnung der Ausbildung	Ausbildung a) Voraussetzung b) Ausbildungsstätte (Fachschule oder wissenschaftl. Hochschule) c) Dauer d) erworbene Lehrbefähigung für Fächer bzw. Fachrichtungen	Fachliche Vorbildung bzw. Voraussetzungen für den Einsatz ...	Bewährungsfeststellung durch Verwendung ... (gem. Beschluß der 122. Amtschefskonferenz am 24. 5. 1991, vgl. Anlage 2)	Lehramt in der 2. BesÜV	Zuordnung zu einem Amt der BBesO A möglich a) ohne Gesetzesänderung b) mit Gesetzesänderung
Tabelle 5.3 Diplomingenieur-Pädagoge oder Diplomabsolvent mit einer vergleichbaren pädagogischen wissenschaftlichen Hochschulausbildung (vgl. Tabelle 5.2, Sp. 1) mit zusätzlicher Ausbildung und Prüfung in einem zweiten (ggf. allgemeinbildenden) Fach	a) Hochschulzugangsberechtigung b) wissenschaftliche Hochschule c) mindestens 4 Jahre grundlegende fachwissenschaftliche Ausbildung und zusätzliches Studium entsprechend der Ausbildungsdauer für ein zweites Fach d) Lehrbefähigung für eine berufliche Fachrichtung und Lehrbefähigung für ein zweites Unterrichtsfach	in der Sekundarstufe II der beruflichen Schulen	im Unterricht an einer beruflichen Schule	Eingangsamt A 12 Einstufung nach A 13 (HD) Studienrat ist möglich nach mindestens 3 Jahren Bewährung im Beamtenverhältnis	bei bestehender BBesO A ist eine Zuordnung nicht möglich Lösung: b) Änderung der BBesO A durch Einfügung des Amtes „in einer Fachrichtung diplomierter Lehrer an beruflichen Schulen mit einer Lehrbef. nach dem Recht der ehem. DDR für eine berufl. Fachrichtung u. für ein zweites Unterrichtsfach“ (Fußnote kw) Zuordn. mögl. zu den Bes.-Gr. A 12 und A 13 (GD) der BBesO A; sofern eine Tätigkeit von mind. zwei Jahren an einer berufsbild. Schule nachgew. wird, ist eine Einstufung nach A 13 (HD) der BBesO A möglich

Anlage 2

„Kriterien und Verfahren hinsichtlich der Feststellung der Bewährung der Lehrkräfte aus dem Beitrittsgebiet gemäß Einigungsvertrag“

(von der 122. Amtschefskonferenz am 24. 5. 1991 mit Beschluß zur Kenntnis genommen)

1. Ausgangslage:

Gemäß Einigungsvertrag Anlg. I Kap. XIX Sachgebiet A, Abschn. III Nr. 3 Buchst. b—d kann bei Beschäftigten der öffentlichen Verwaltung im Beitrittsgebiet — hier: Lehrkräften — zum Zwecke der Übernahme in ein Beamtenverhältnis (Beamte auf Probe) die Laufbahnbefähigung durch Bewährung auf einen Dienstposten ersetzt werden, der nach Schwierigkeit mindestens der zu übertragenden Funktion entsprochen hat. Die Feststellung trifft die oberste Dienstbehörde.

Durch die Besoldungs-Übergangsverordnung (BesÜV) nach § 73 BBesG sind die Ämter der Lehrkräfte im Beitrittsgebiet bewertet, mit Kennzeichnungen/Funktionszusätzen versehen und in die Besoldungsgruppen eingereiht worden.

Die für eine Zuordnung (entsprechende Funktion) der Lehrkräfte in Frage kommenden Ämter sind in der im April vom Kabinett verabschiedeten 2. BesÜV enthalten.

Die KMK — Beschluß der 121. Amtschefskonferenz am 15. 3. 1991 — hat eine Empfehlung an den Bund zur Einrichtung von Ämtern gerichtet und im Ergebnis der 2. BesÜV zugestimmt.

Mit der 2. BesÜV soll eine weitere Heranführung der Lehrerbesoldungsgruppen an die Regelungen im BBesG bzw. in den Landesbesoldungsgesetzen vorgenommen werden sowie gleichzeitig eine Anhebung der anteiligen Besoldung (60%) vorgenommen werden.

Für eine Bewährungsfeststellung i. o. g. S. kommen nur Bewerber in Frage, die

- a) die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen (einschließlich Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung),
- b) eine Prüfung im Sinne der Einreihung in der 2. BesÜV abgelegt haben (hierzu gehören z. B. nicht Diplomlehrer mit einem Fach Staatsbürgerkunde, deren Examen nach dem Wegfall dieses Unterrichtsfachs nicht mehr als ausreichend zu betrachten ist) sowie
- c) eine mindestens einen Zeitraum von drei bzw. vier Jahren insgesamt umfassende Bewährungszeit („Verordnung über die Bewährungsanforderungen für die Einstellung von Bewerbern aus der öffentlichen Verwaltung im Beitrittsgebiet in ein Bundesbeamtenverhältnis“ vom 9. 1. 1991) erfüllt haben. (Dabei sollen wegen der schulischen Neuorganisation mindestens sechs Monate der Bewährung ab Schuljahresbeginn 1991/92 zurückgelegt werden).

- d) bis zum Ablauf der Bewährungszeit noch nicht das 50. Lebensjahr vollendet haben.

2. Vorschlag:

a) Verfahren:

Die Feststellung der Bewährung als Ersatz für die Laufbahnbefähigung erfolgt durch die oberste Dienstbehörde auf der Grundlage

1. der Personalakten,
2. des Nachweises der Teilnahme an Lehrer-Fortbildung,
3. einer gutachtlichen Stellungnahme durch geeignete Bedienstete.

Wegen der großen Zahl der Beschäftigten, für die die Feststellung der Bewährung erforderlich sein wird, und organisatorischen Engpässen bei der obersten Dienstbehörde, können geeignete Bedienstete vor Ort, z. B. Schulaufsichtsbeamte für die oberste Dienstbehörde zur Abgabe einer gutachtlichen Stellungnahme herangezogen werden.

b) Kriterien:

Der Feststellung der Bewährung ist eine gutachtliche Stellungnahme aufgrund von ein oder mehrerer Besichtigungen und Gesprächen zugrunde zu legen.

Die gutachtliche Stellungnahme ist nach folgender Maßgabe zu erstellen:

Unterrichtsbesichtigung einschließlich Gespräch unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte:

1. Mittelfristige Unterrichtsplanung (vorzulegen),
2. Leistungen und Fähigkeiten im Zusammenhang mit Unterricht und Erziehung, insbesondere unterrichtliche Tätigkeit, erzieherische Tätigkeit, Kontrolle und Beurteilung von Lernergebnissen, Beratung von Schülern und Eltern, Mitarbeit im Rahmen der Schule,
3. ggf. Leistungen und Fähigkeiten in einer höherwertigen Funktion (z. B. Schulleitung, Stellvertretung usw.),
4. ein an die Besichtigung anschließendes Auswertungsgespräch,
5. allgemeine Persönlichkeitsmerkmale und Fähigkeiten, insbesondere Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit, Kooperationsbereitschaft, Initiative und Selbständigkeit,
6. Sonstige, insbesondere Wahrnehmung der Pflichten.

Die gutachtliche Stellungnahme schließt mit einer Schlußbewertung, verbunden mit dem Vorschlag, die Bewährung festzustellen oder nicht festzustellen.

Zur Erleichterung eines einheitlichen Vorgehens wird in der Anlage der Entwurf eines Formblatts beigelegt.

(Behörde/Stellenzeichen/Beauftragter Gutachter)

**Gutachtliche Stellungnahme anlässlich der Feststellung der Bewährung
entsprechend dem Einigungsvertrag**

über

.....
(Funktionsbezeichnung einschließlich Funktionszusatz entsprechend 2. BesUV)

(Vorname)

(Familienname)

geb. am

Verg.-Gruppe:

abgelegte Prüfung:

am

Fächer:

vollbeschäftigt /teilzeitbeschäftigt mit Wochenstunden

nicht schwerbehindert/schwerbehindert mit einer MdE v. H.

Beschäftigungsstelle

Dauer der Bewährungszeit mindestens bis zum

1. Tätigkeit während der letzten 3 Jahre (bei Angestellten entsprechend dem höheren Dienst
der letzten 4 Jahre)/(von der zu begutachtenden Lehrkraft auszufüllen)

1. An (Schulen/usw.)

2. als (z. B. Klassenleiter/in Jahrgangsstufe ...)

3. als Lehrer für

Unterrichtsfach

Jahrgangsstufen/Kursen/Gruppen/Arbeitsgemeinschaften

4. Besondere Funktionen — ohne unterrichtliche Tätigkeit — auf Grund besonderer Beauftra-
gung (z. B. Schulleitung usw.)

5. Fortbildungsveranstaltungen:

....., den

(Lehrkraft)

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt.

Soweit mir die Tatsachen nicht bekannt waren, wurden sie durch schriftliche Unterlagen nachge-
wiesen.

....., den

(Schulleiter)

II. Beurteilungsmerkmale

1. Leistungen und Fähigkeiten im Zusammenhang mit Unterricht unter Berücksichtigung der
jeweiligen Fächer und Erziehung (insbesondere unterrichtliche Tätigkeit, erzieherische Tä-
tigkeit, Kontrolle und Beurteilung von Lernergebnissen, Beratung von Schülern und Eltern,
Mitarbeit im Rahmen der Schule, hierbei sind die vorgelegte mittelfristige Unterrichtspla-
nung und das Ergebnis von Unterrichtsbesuchen samt anschließendem Gespräch zu berück-
sichtigen).2. Leistungen und Fähigkeiten in der besonderen Funktion (insbesondere Fachkenntnisse, Lei-
stungen) (vgl. I.4, betrifft nur Schulleitung usw., läuft bei Nur-Lehrkräften leer).3. Allgemeine Persönlichkeitsmerkmale und Fähigkeiten in bezug auf die dienstliche Tätigkeit
(insbesondere Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit, Kooperationsbereitschaft, Initiative und
Selbständigkeit).4. Sonstige (insbesondere Wahrnehmung der Pflichten gemäß § 6 ff. BAT-O — z. B. freiheitlich
demokratische Grundordnung).

III. Schlußbewertung

Herr/Frau hat sich den Anforderungen des Dienstpostens eines
nicht gewachsen/gewachsen gezeigt.Es wird daher vorgeschlagen, die Bewährung als Ersatz für die Laufbahnbefähigung nicht fest-
zustellen/festzustellen.

....., den

(Beauftragter Gutachter)